

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00169 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 07.06.2005

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

## **B e s c h l u s s v o r l a g e** für den öffentlichen Sitzungsteil

**Gremium und Datum:**

**Werksausschuss am 21.06.2005**

**Beratungsfolge:**

Rat der Gemeinde Eitorf am 27.06.2005

**Tagesordnungspunkt:**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2003 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Werkleitung und des Werksausschusses nach den Vorgaben der EigVO**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Werksausschuss erteilt der Werkleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2003 des Entsorgungsbetriebes Entlastung:
2. Der Werksausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:  
Der Jahresabschluss 2003 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 2.758.821,46 € wird auf Vorschlag der Werkleitung wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 2.661.734,80 € soll in die allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden. Zudem wird dem Werksausschuss für das Wirtschaftsjahr 2003 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 in Kraft getreten.

Artikel 16 dieses Gesetzes hat gleichzeitig die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) neu gefasst.

Die bisherige Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988, geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, wurde mit In-Kraft-Treten des NKFG NRW aufgehoben.

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen (Umbenennung der Werkleitung in eine Betriebsleitung, Umbenennung des Werksausschusses in einen Betriebsausschuss) sieht die Neufassung der EigVO nunmehr die förmliche Entlastung sowohl der Werkleitung als auch des Werksausschusses vor.

Für die Entlastung der Werkleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Werksausschuss zuständig. Die Entlastung des Werksausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2003, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 25 bis 27) zusammengefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen des Umfangs der Anlagen auf das Einstellen in das Ratsinformationssystem verzichtet wird!

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat mit Schreiben vom 18.05.2005 mitgeteilt, dass nach Auswertung des Berichtes auf die Durchführung bzw. Teilnahme an einer Schlussbesprechung verzichtet wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wird den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Zusatz übernehmen.